

Elektronisches Amtsblatt.

AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e24/2024 vom 21.06.2024

Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Nutzung und Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosenunterkunftssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa am 5. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1 Rechtsform und Anwendungsbereich
§ 2 Nutzungsverhältnis

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung
§ 4 Erkrankungen/Nachweis ärztlicher Untersuchung
§ 5 Pflichten der Nutzer
§ 6 Persönliche Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften (Obdachlosenheim)
§ 7 Betreten der Unterkünfte/Räume
§ 8 Haftung und Haftungsausschluss
§ 9 Verwaltungszwang
§ 10 Tierhaltung
§ 11 Personenmehrheit als Nutzer
§ 12 Nutzer aus anderen Gemeinden

III. Gebühren für Benutzung

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner
§ 14 Gebührenhöhe
§ 15 Beginn und Ende der Gebührenerhebung
§ 16 Festsetzung und Fälligkeit
§ 17 Schlüsselkaution

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

I. Rechtsform und Zweckbestimmung

§ 1

Rechtsform und Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Riesa betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Riesa bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Stadt Riesa kann die Betreibung von Obdachlosenunterkünften an Dritte übertragen.
- (3) Die Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die unfreiwillig obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und wird durch Zuweisungsverfügung begründet, die mit Nebenbestimmungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden kann.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder in Räumen bestimmter Art und Größe, welche über einen Minimalschutz vor Witterung und zur Sicherung der notwendigsten Lebensbedürfnisse hinausgeht, besteht nicht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung der zugewiesenen Unterkunft.
- (4) Die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind zur Selbsthilfe und Mitwirkung an der Überwindung ihrer Notlage/Wohnungslosigkeit verpflichtet.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Verfügung über die Aufnahme in die Unterkunft oder mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer die zugewiesene Unterkunft tatsächlich bezieht.

Fortsetzung auf Seite 2

Die Hausordnung gemäß § 5 Abs. 2 muss dem Nutzer bei Beginn des Nutzungsverhältnisses zur Kenntnis gegeben und vom Nutzer unterzeichnet werden.

- (2) Der Nutzer kann jederzeit das Nutzungsverhältnis durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Riesa beenden.
- (3) Soweit die Nutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgeführt wird, endet das Nutzungsverhältnis, wenn die Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen oder mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (4) Das Nutzungsverhältnis soll durch die Stadt Riesa insbesondere widerrufen werden, wenn der Nutzer
 - a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
 - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
 - c) die Unterbringungseinrichtung nicht drei Tage nach Einweisung bezieht,
 - d) die ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht mehr ausschließlich zum Wohnen nutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
 - e) durch sein Verhalten Anlass gibt, insbesondere wenn er wiederholt oder massiv gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,
 - f) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erlangt hat.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt sowie alle Schlüssel, auch eventuell von dem Nutzer mit Genehmigung selbst nachgefertigte, der Stadt Riesa zu übergeben.
- (6) Der Nutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Riesa auf Kosten des Nutzers die Unterkunft räumen und zurückgelassene Gegenstände für vier Wochen verwahren. Von der Verwahrung sind Gegenstände ausgenommen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. verderbliche Lebensmittel, Abfall) zu entsorgen sind.
- (7) Holt der Nutzer seine Gegenstände nicht innerhalb der Verwahrfrist ab, wird vermutet, dass er das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt Riesa wird die verwahrten Gegenstände verwerten bzw. deren kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Nutzers veranlassen.

§ 4

Erkrankungen/Nachweis ärztlicher Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme hat der Aufzunehmende die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Riesa dahingehend zu informieren, ob von ihm durch bestehende ansteckende Krankheiten eine etwaige Gefährdung für andere Nutzer der Unterkunft besteht, bzw. bestehen könnte.
- (2) Sollte der Nutzer während seines laufenden Aufenthaltes in der Unterkunft das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, bzw. eines meldepflichtigen Krankheits-

erregers im Sinne der §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bemerken, so hat er umgehend den nach Abs. 1 Benannte zu informieren.

- (3) Die Stadt Riesa kann bei diesbezüglich konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme, bzw. bei laufendem Aufenthalt den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, um zu klären, ob ärztliche Bedenken bei einer Nutzung der Einrichtung bestehen.

§ 5

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer einer Unterkunft ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlässt die Stadt Riesa für ihre Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung. Davon unberührt gilt für Wohnungen, welche die Stadt Riesa für die Unterbringung von Obdachlosen von Dritten anmietet, die erlassene Hausordnung des Vermieters.
- (3) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils vor Ort gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

§ 6

Persönliche Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften (Obdachlosenheim)

- (1) Zur schnellstmöglichen Überwindung der individuellen Notlage und zur Aufrechterhaltung der Ordnung wird in den Gemeinschaftsunterkünften nach Möglichkeit eine soziale Betreuung vorgehalten.
- (2) Untergebrachte Personen sind mindestens einmal im halben Jahr verpflichtet an einem Hilfeplan/Reflexionsbogen zur Ermittlung des aktuellen Hilfebedarfs mitzuwirken und in einem folgenden Gespräch mit dem Sozialpädagogen bzw. Heimleiter auszuwerten.
- (3) Post wird über das Posteingangsbuch an den Adressaten mit persönlicher Unterschrift ausgehändigt. Nicht angenommen werden Päckchen/Pakete mit Nachnahme.

§ 7

Betreten der Unterkünfte Räume

- (1) Die Beauftragte oder der Beauftragte der Stadtverwaltung Riesa und die in diesem Rahmen beauftragten Dritten sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten des Nutzers zu betreten.
- (2) Das Betretungsrecht besteht für die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Riesa auch ohne vorherige Ankündigung. Für die seitens der Stadt Riesa beauftragte Dritte gilt Satz 1 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 8**Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtungen sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind der Stadtverwaltung Riesa bzw. der zuständigen Stelle/Heimleitung unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Riesa, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Nutzer einer Unterkunft bzw. dessen Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Riesa keine Haftung.
- (4) Die Stadt Riesa haftet nicht für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Nutzenden.

§ 9**Verwaltungszwang**

Räumt der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die bisher zugewiesene Unterkunft nicht, so kann diese Umsetzung, bzw. Räumung durch unmittelbaren Zwang (Zwangsräumung) nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vollzogen werden.

§ 10**Tierhaltung**

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Obdachlosenunterkünften grundsätzlich verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Riesa das Halten eines Tieres aus zwingenden Gründen schriftlich genehmigen (u.a. Blindenhund). Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 11**Personenmehrheit als Nutzer**

- (1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12**Nutzer aus anderen Gemeinden**

- (1) Die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung aus anderen Gemeinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Riesa.
- (2) Die Stadt Riesa kann mit anderen Städten oder Gemeinden das kostenpflichtige Vorhalten einer bestimmten Platzanzahl in einer städtischen Gemeinschaftsunterkunft (Obdachlosenheim) unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung vereinbaren.
- (3) Die Vereinbarung nach Abs. 2 kann zeitlich befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Widerruft die Stadt Riesa einem Nutzer die auf der Grundlage des Abs. 1 und 2 veranlassten Unterbringung und/oder wird ihm ein Hausverbot erteilt, so erfolgt die unverzügliche Mitteilung darüber an die jeweilige Gemeinde. Diese ist verpflichtet, dem betroffenen Nutzer unverzüglich eine anderweitige Notunterkunft außerhalb der Stadt Riesa zur Verfügung zu stellen, sofern die unfreiwillige Obdachlosigkeit nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung weiterhin besteht.

III. Gebühren für Nutzung**§ 13****Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind Personen, welche als Nutzungsberechtigte in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht sind.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren fristgemäß und vollständig zu entrichten.

§ 14**Gebührenhöhe**

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zeitdauer und der Umfang der Nutzung.
- (2) Die Nutzungsgebühren werden als Monatsgebühr erhoben (Ausnahme Monat des Einzugs/Auszugs).
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich in Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform des Nutzers.
- (4) Die Nutzungsgebühr beträgt für die Unterbringung in einer städtischen Obdachlosenunterkunft pro Nutzer / pro vollen Monat 330 €.

Fortsetzung auf Seite 4

- (5) Im Falle der Anmietung von Wohnraum durch die Stadt Riesa werden die Gebühren in Höhe der von der Stadt Riesa an den Vermieter zu zahlenden Miete, einschließlich der Nebenkosten sowie sonstiger vom Vermieter geforderten anerkannten Kosten, erhoben.

§ 15

Beginn und Ende der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Nutzungsverhältnisses nach § 3 Abs. 1.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft an die Stadt Riesa. Sofern die Unterkunft nicht ordnungsgemäß an die Stadt Riesa zurückgegeben wird, endet die Gebührenpflicht am Tag der Räumung der Unterkunft durch die Stadt Riesa.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist unmittelbar nach tatsächlicher Nutzungsaufnahme für den restlichen laufenden Monat und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (3) Bei Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden bei Unterbringung in Obdachlosenunterkünften bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des jeweiligen Leistungsträgers die Gebühren zum Monatsende gegenüber dem Leistungsträger direkt abgerechnet.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der überlassenen Räume in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

§ 17

Schlüsselkaution

- (1) Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Kautionszahlung ist zu Beginn des Nutzungsverhältnisses bei der Stadt Riesa, bzw. bei den vor Ort beauftragten Mitarbeitern zu hinterlegen. Sollte es dem Nutzer nicht möglich, bzw. nicht zuzumuten sein die Schlüsselkaution sofort in voller Höhe zu stellen, so kann in Abstimmung mit den vor Ort beauftragten Mitarbeitern eine Zahlung über einen bestimmten Zeitraum vereinbart werden.
- (2) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 3) und der damit verbundenen Rückgabe aller Schlüssel (§ 3 Abs. 5) wird die Schlüsselkaution an den ausscheidenden Nutzer zurückgegeben.

- (3) Sollte ein Nutzer den Aufenthalt in der Einrichtung eigenwillig und ohne Rückgabe der Schlüssel beenden, so verfällt die hinterlegte Schlüsselkaution mit dem Zeitpunkt der Durchführung des notwendigen Austausches des Türschlosses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Riesa, 10. Juni 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 10. Juni 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

Fortsetzung auf Seite 5

Amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl der Großen Kreisstadt Riesa und der Ortschaftsratswahlen in den Ortsteilen Nickritz, Jahnishausen, Oelsitz, Leutewitz, Mautitz und Canitz am 9. Juni 2024

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. Juni 2024 die Wahlergebnisse in der Stadt Riesa ermittelt.

I. Ergebnis der Stadtratswahl der Großen Kreisstadt Riesa

1.	Zahl der Wahlberechtigten	23.820
2.	Zahl der Wähler	14.351
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	276
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	14.075
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	40.721

Gesetzliche Anzahl der Sitze insgesamt **26**

Stimmen und Sitze pro Partei / Wählervereinigung insgesamt:

Partei/Wählervereinigung	Stimmen	Anteil	Sitze
CDU	8.496	20,86%	5
AfD	12.420	30,50%	8
SPD	2.728	6,70%	2
Unabhängige Liste für Riesa	3.022	7,42%	2
FDP	760	1,87%	0
Freie Wähler Riesa	1.278	3,14%	1
Bürgerbewegung Riesa	2.527	6,21%	2
BSW	5.107	12,54%	3
Bürgerbündnis "Stark für Riesa"	3.005	7,38%	2
FREIE SACHSEN	1.378	3,38%	1

6. Gesamtstimmzahl und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmen
CDU	8.496	5	Jähnel, Helmut Schulleiter i. R.	1.669	Güldner, Madlen Lehrerin	420
			Gallitzdorfer, Thomas Raumausstattermeister, selbstständig	1.129	Schöniger, Frank Dipl.-Bauingenieur	402
			Hähnichen, Kurt Rentner	975	Möbius, Stefan Bauingenieur	349
			Gläsel, Jürgen Schulleiter	869	Mütsch, Markus Geschäftsführer	334
			Donat, Sylvia Dipl.-Betriebswirtin, Geschäftsführerin	431	Seifert, Andreas Polizist	333
					Krella, Christian Angestellter	271
					Wittig, Paul Nicolas Leiter im Handel	247

				Stockert, Uwe Beamter	226	
				Bothmann, Thomas Angestellter im öffentlichen Dienst	160	
				Schumann, Heiko Bankkaufmann	132	
				Wohlfarth, Andreas Dipl.-Ingenieur	96	
				Wolf-Petzoldt, Christine Geschäftsführerin	92	
				Krey, Christian Geschäftsführer	70	
				Hofmann, Gregor Fahrlehrer	69	
				Matz, Michael Kaufmännischer Mitarbeiter	62	
				Schlicke, Maja Sachbearbeiterin	58	
				Schüler, Anja Geschäftsführerin	57	
				Sauder, Florian Angestellter	45	
AfD	12.420	8	Engler, Gordon Gymnasial-Lehrer	4.785	Hahn, Simon Zerspanungsmechaniker	434
			Heine, Ute Büroleiterin	1.228	Rampold, Anne Kauffrau im Einzelhandel	321
			Saft, Holger Pflegefachkraft	1.106	Heine, Carsten Instandhaltungsmechaniker	313
			Seidel, Toni selbstständiger Servicetechniker	871	Kuhnert, Siegfried Rohrwalzer i.R	236
			Richter, Bernd Rettungssanitäter i. R.	810	Hoppe, Roswitha Köchin i. R.	200
			Fendesack, Maik selbstständiger Handelsvertreter	597	Freese, Marvin Filialleiter	160
			Reichelt, Gottfried Elektromeister i. R.	575	Matis, Jochen Informatiker	147
			Wähler, Maik Leitstellendisponent	498	Leyh, Hans-Joachim Lokführer i. R.	139
SPD	2.728	2	Näther, Andreas Dipl.-Sozialpädagogin	1.329	Schlennstedt, Katja Erzieherin	195
			Kuge, Manfred Uhrmachermeister	375	Voigt, Ilona Bilanzbuchhalterin	181
					Lorenz, Frank Reifenwerker	174
					Beckel, Wolfgang Rentner	101

				Brunner, Michael Gewerkschaftssekretär	96				
				Damaschke, Dietmar Personalleiter	81				
				Räcz, Sebastian Teamleiter	80				
				Legler, Ralf Garten- und Landschaftsbauer	60				
				Höhne, Roland Rentner	56				
Unabhängige Liste für Riesa	3.022	2	Dierchen, Falk Einzelkaufmann	677	Tsoufias, Konstantinos Gastronom	392			
			Pilz, Torsten Geschäftsführer	629	Unger, Andreas Geschäftsführer	255			
					Schumann, Ronny Einzelkaufmann	242			
					Anders, Toni Großhandelsverkäufer	197			
					Staroske, Kati Geschäftsführerin	195			
					Thielemann, Otto Rainer Friseurmeister	169			
					Pilz, Julius Student Lehramt	162			
					Wolf-Anders, Janine Rechtsanwaltsfachangestellte	104			
			Freie Wähler Riesa	1.278	1	Schwager, Stefan Dipl.-Pädagoge	566	Schöne, Sven Elektriker	201
								Polster, Henry Polizeibeamter	153
		Kretzschmar, Nico Koch				92			
		Hauswald, Nadine Sozialpädagogin				78			
		Krohn, Patrick Erzieher				56			
		Steiner, Alexandra EU-Rentnerin				43			
		Hocke, Jenny Dipl.-Betriebswirtin				40			
		Fritzsche, Sylvia Dipl.-Kauffrau				40			
		Schöne, Irina Facharbeiterin				9			

Bürgerbewegung Riesa	2.527	2	Herold, Michael Installateur- und Klempnermeister	641	Thieme, Wolfram Arzt	407
			Kirsten, Matthias Schornsteinfegermeister	408	Herold, Johannes Unternehmer	230
					Kluge, Kerstin Vorstandsvorsitzende	213
					Lotter, Ralf Feuerwehrtechnischer Bediensteter a. D.	148
					Wasch, Friedrich Berufsfirewehrmann a. D.	126
					Hoffmann, Martin Meister des Metallhandwerks	118
					Hartzsch, Cornelia Wissenschaftliche Mitarbeiterin	83
					Paumer, Marcel stellv. Pflegedienstleiter	79
					Martick, Gisela IT-Dipl.-Ingenieurin	74
			BSW	5.107	3	Knebel, Uta Dipl.-Ingenieurin Ökonom
Töpfer, Udo Tischler	342	György, Sonja Rentnerin				235
Zoppa, Jens Angestellter	335	Scholz, Frank Kraftfahrer				235
		Keuerleber, Hannes selbstständig				199
		Meiß, Matthias Rentner				111
		György, Tibor Rentner				78
Bürgerbündnis "Stark für Riesa"	3.005	2	Hoffmann, Gunnar Geschäftsführer	2.021	Haase, Marion Lehrerin	165
			Berthold, Hannes Gesundheitspfleger	234	Nitzsche, Falk Krankenpfleger	143
					Kregel, Ralf Beamter	103
					Hanke, Sylvia kfm. Angestellte	88
					Kluge, Michaela Erste-Hilfe-Trainerin	61
					Horn, Thomas Gas-Wasser Industrieelektriker	58
					Hunscha, André Groß- und Außenhandelskaufmann	56
					Vogt, Markus kfm. Angestellter	47

				Mühlberg, Denis Kaufmann	29	
FREIE SACHSEN	1.378	1	Gansel, Jürgen Historiker M.A.	862	Michler, Annett Altenpflegerin	173
					Roßberg, Steffen Bauleiter	106
					Hochmuth, Roswitha Rentnerin	77
					Hübler, Martin Schreiner	53
					Richter, Andreas Wachmann	45
					Attmann, Stefan Dipl.-Verwaltungswirt	39
					Wagner-Grafe, Pia Hausfrau, Einzelhändlerin	23

II. Ergebnis der Ortschaftsratswahlen**1. Nickritz**

1.	Zahl der Wahlberechtigten	336
2.	Zahl der Wähler	274
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	8
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	266
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	596

Gesetzliche Anzahl der Sitze insgesamt 5
 Stimmen und Sitze pro Partei / Wählervereinigung insgesamt

Bewerber	Stimmen	Sitze
Wählervereinigung - Wir für Nickritz -	592	5
andere Personen	4	0

6. Zahlen der für die Bewerber und anderen Personen abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wähler-vereinigung	Gesamt-stimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatz-personen	Anzahl der Stimmen
Wählervereinigung Wir für Nickritz	592	5	Neugebauer, Gudrun Angestellte	202	Möller, Heike Erzieherin	48
			Möller, Enrico Sachbearbeiter	89		
			Meuche, Knut Servicetechniker	89		
			Sommer, Ulrich angestellter Bauingenieur	83		
			Pforte, Barbara selbstständige Handelsvertreterin	81		
andere Personen	4	0			4 andere Personen	4

2. Jahnishausen

1.	Zahl der Wahlberechtigten	266
2.	Zahl der Wähler	209
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	17
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	192
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	374

Gesetzliche Anzahl der Sitze insgesamt **5**
 Stimmen und Sitze wählbarer Personen insgesamt

Bewerber	Stimmen	Sitze
Freie Wählervereinigung Jahnishausen	373	5
andere Personen	1	0

6. Zahlen der für die Bewerber und anderen Personen abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmen
Freie Wählervereinigung Jahnishausen	373	5	Dr. Illig, Vera Ärztin i. R.	80	Frey, Anett Angestellte	24
			Galinsky, Anja Apothekerin	79		
			Holz, Katja Dipl.-Ingenieurin	74		
			Wunder, Wolfram Rentner	63		
			Frey, Mario Steuerfachangestellter	53		
andere Personen	1	0			1 andere Person	1

3. Oelsitz

1.	Zahl der Wahlberechtigten	116
2.	Zahl der Wähler	96
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	3
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	93
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	189

Gesetzliche Anzahl der Sitze insgesamt **3**
 Stimmen und Sitze pro Partei / Wählervereinigung und anderer Personen insgesamt

Bewerber	Stimmen	Sitze
Wählervereinigung Oelsitz	180	3
andere Personen	9	0

6. Zahlen der für die Bewerber und anderen Personen abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmten
Wählervereinigung Oelsitz	180	3	Richter, Frank	79		
			Verkäufer			
			Stockert, Uwe	55		
			Beamter			
			Schmidt, Jörg	46		
			Rentner			
andere Personen	9	0			5 andere Personen	9

4. Leutewitz

1.	Zahl der Wahlberechtigten	151
2.	Zahl der Wähler	116
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	3
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	113
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	243

Gesetzliche Anzahl der Sitze insgesamt **5**
 Stimmen und Sitze pro Partei / Wählervereinigung und anderer Personen insgesamt

Bewerber	Stimmen	Sitze
Freie Wählervereinigung Leutewitz	239	5
andere Personen	4	0

6. Zahlen der für die Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmen
Freie Wählervereinigung Leutewitz	239	5	Dietrich, Sandro selbstständiger Handelsvertreter	65		
			Hennig, Jürgen Meister	56		
			Hennig, Yvonne Ergotherapeutin	50		
			Tillich, Franko Ingenieur	40		
			Matz, Ulrich Elektriker/Meister	28		
andere Personen	4	0			2 andere Personen	4

5. Mautitz

1.	Zahl der Wahlberechtigten	178
2.	Zahl der Wähler	134
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	2
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	132
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	287

Gesetzliche Anzahl der Sitze insgesamt 5
 Stimmen und Sitze pro Partei / Wählervereinigung und anderer Personen insgesamt

Bewerber	Stimmen	Sitze
Wählergemeinschaft Mautitz	286	5
andere Personen	1	0

6. Zahlen der für die Bewerber und anderen Personen abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmen
Wählergemeinschaft Mautitz	286	5	Schaaf, Ingrid Friseurmeisterin	90		
			Sieber, Katja Dipl.-Verwaltungswirtin	70		
			Hiller, Yvonne Steuerberaterin	67		
			Wigrim, Pierre Systemadministrator	33		
			Clauß, Marco techn. Assistent für Umweltschutz	26		
			andere Personen	1		

6. Canitz

1.	Zahl der Wahlberechtigten	587
2.	Zahl der Wähler	416
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	5
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	411
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	968

Gesetzliche Anzahl der Sitze insgesamt 5
 Stimmen und Sitze pro Partei / Wählervereinigung und anderer Personen insgesamt

Bewerber	Stimmen	Sitze
Freie Wählergemeinschaft Canitz	960	5
andere Personen	8	0

6. Zahlen der für die Bewerber und andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen

Partei/Wählervereinigung	Gesamtstimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Anzahl der Stimmen	Ersatzpersonen	Anzahl der Stimmen
Freie Wählergemeinschaft Canitz	960	5	Zscherper, Ralf Schmiedemeister	304	Jahn, Ute Angestellte	77
			Lotter, Ralf Rentner	189		
			Pahnitz, Matthias Angestellter	172		
			Balzer, Dieter Rentner	115		
			Löwe, Thomas Rentner	103		
			andere Personen	8		

III. Einspruch

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 54 Sächsische Kommunalwahlordnung Einspruch erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen erheben. Die Übermittlung in elektronischer Form ist unzulässig. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Riesa, 20. Juni 2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

Fortsetzung auf Seite 16

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa

Verantwortlicher Redakteur: Pressesprecher

Telefon: (03525) 700-205. **E-Mail:** obmpressestelle@stadt-riesa.de . www.riesa.de